

Bundessozialgericht
- 3 RK 98/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
12. Dezember 1979

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 12. Dezember 1979
für Recht erkannt:

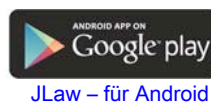
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Duisburg vom 18. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Neufestsetzung des Grundlohns der Klägerin für die Zeit ab 1. April 1978.

Die Klägerin war früher bei der Bundespost beschäftigt. Nach ihrem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung setzte sie die Krankenversicherung bei der beklagten Betriebskrankenkasse (BKK) fort. Ab 1. April 1977 wurde sie in der Lohnstufe 78 (monatlicher Beitrag: 226,98 DM) geführt. Mitte Februar 1978 teilte sie der Beklagten auf Anfrage mit, sie lebe mit ihrem Ehemann und zwei Kindern in häuslicher Gemeinschaft, sie selbst habe kein Einkommen, der Unterhalt der Familie werde vielmehr aus den Einkünften des Ehemannes bestritten. Nach ihren Angaben belief sich das Einkommen ihres Ehemannes im Monatsdurchschnitt auf insgesamt DM 5.351,14. Unter Anrechnung der Hälfte dieses Einkommens versetzte nun die Beklagte die Klägerin ab 1. April 1978 in die Lohnstufe 89 (monatlicher Beitrag nach dem ermäßigten Beitragssatz von 9,7 vH: 258,99 DM). Dagegen wandte sich die Klägerin und machte geltend, daß nicht jede kleinste Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse eine Erhöhung der Beiträge erlaube (so Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- zu dem - inzwischen aufgehobenen - § 313a Reichsversicherungsordnung -RVO-) und daß aufgrund der Neufassung des § 180 Abs 4 RVO das Einkommen des Ehemannes nicht herangezogen werden dürfe, und deshalb für sie nur eine Beitragsveranlagung nach dem Mindestgrundlohn in Betracht komme. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) ist der Auffassung der Beklagten beigetreten: Aus der Neufassung des § 180 Abs 4 RVO ergebe sich, daß nun auch bei freiwillig Weiterversicherten die Neufestsetzung der Beitragshöhe nicht mehr von einem auffälligen Mißverhältnis zwischen den bislang entrichteten Beiträgen und dem derzeitigen Einkommen bzw dem zu erwartenden Aufwand für Krankenhilfe abhängt.



- 3 -

Die frühere Privilegierung - Gewährung des Krankenversicherungsschutzes unter den gleichen Bedingungen wie während der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung - sei mit der am 1. Juli 1977 wirksam gewordenen Aufhebung des § 313a RVO durch das Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz beseitigt worden. Es müsse daher jetzt jede Änderung des Einkommens bei der Beitragsveranlagung Berücksichtigung finden. Sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt, die gemäß § 180 Abs 4 RVO nF zusammen mit dem Arbeitsentgelt den für die Beitragshöhe maßgebenden Grundlohn ergäben, seien auch Unterhaltsleistungen des Ehegatten. Andernfalls erhielten die Ehefrauen sehr gut Verdienender den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung zu Bedingungen, die in keinem Verhältnis zu den Bedingungen ständen, unter denen erwerbstätige Versicherte Leistungen der Krankenversicherung beziehen. Ein solcher Wille des Gesetzgebers sei nicht erkennbar. Die Beklagte habe auch frei von rechtlichen Bedenken entsprechend dem Urteil des BSG vom 25. Mai 1976 verfahren und als sonstiges Einkommen der Klägerin die Hälfte des Bruttoeinkommens des Ehemannes berücksichtigt.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Klägerin eine unrichtige Anwendung des § 180 Abs 4 RVO: Bei der Beratung des Krankenversicherungskostendämpfungsgesetzes habe der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung ausdrücklich hervorgehoben, daß der im Rahmen einer Familiengemeinschaft gewährte Unterhalt nicht unter den Begriff der "sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt" falle. Daraus ergebe sich eindeutig, daß an der Rechtsprechung zum Begriff des "Gesamteinkommens" iS des § 313a RVO aF nicht festgehalten werden sollte. Das SG habe daher zu Unrecht die diesbezügliche Rechtsprechung des BSG, insbesondere das Urteil vom 25. Mai 1976 für anwendbar gehalten. Wenn aber von dieser Rechtsprechung auszugehen sei, dann müsse sie auch insoweit beachtet werden, als sie sich für sie (die Klägerin) günstig auswirke. Es wäre dann eine Versetzung in eine höhere Beitragsstufe nur bei einem erheblichen Mißverhältnis des bisherigen Beitrages zum Gesamteinkommen zulässig. Diese Voraussetzung sei aber hier nicht erfüllt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des SG Duisburg vom 18. Oktober 1978 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. März 1978 idF des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 1978 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Beitrag zur Krankenversicherung ab 1. April 1978 nach der Mindestlohnstufe festzusetzen,

hilfsweise,

die bisherige Eingruppierung in die Lohnstufe 78 über den 31. März 1978 hinaus beizubehalten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des SG für zutreffend. Ergänzend führt sie aus: Die von der Klägerin zitierte Aussage des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung gelte nur, wenn bereits der Ehemann der Versicherten mit seinem Einkommen zur Beitragsleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werde, was hier nicht der Fall sei. Zudem gehe es hier nicht um die Berücksichtigung eines Unterhaltsanspruchs der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, sondern um die Beteiligung der Ehefrau am Einkommen des Ehemannes, das allein zur Absicherung der Krankheitskosten bzw zur Bestreitung der Beiträge zur Krankenversicherung der Ehefrau zur Verfügung stehe.

II

Die Revision ist unbegründet.

Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Versetzung der Klägerin in die Lohnstufe 89, die die Beklagte



mit Wirkung ab 1. April 1978 vorgenommen hat, ist nicht zu beanstanden. Die neue Eingruppierung eines freiwillig Weiterversicherten setzt nicht mehr wie früher ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem bisherigen Beitrag des Versicherten einerseits und seinem Gesamteinkommen sowie den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen andererseits voraus. In Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten des vorliegenden Falles kann eine Rechtsverletzung auch nicht darin gesehen werden, daß bei der Bestimmung des Grundlohnes der Klägerin die Hälfte des Bruttoeinkommens ihres Ehemannes berücksichtigt worden ist.

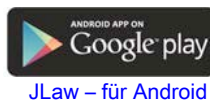
Der Grundlohn, der sowohl für die baren Leistungen der Krankenkasse mit Ausnahme des Krankengeldes als auch für die Höhe der Beiträge von Bedeutung ist (§ 180 Abs 1 Satz 1, § 385 Abs 1 Satz 1 RVO), wird von der Beklagten für freiwillig Versicherte gemäß der auf § 180 Abs 2 RVO beruhenden Vorschrift des § 26 Abs 6 ihrer Satzung nach Lohnstufen festgesetzt. Die Lohnstufe 89 umfaßt die monatlichen Einkommensbeträge von DM 2.655,- bis DM 2.685,-, sie erfaßt also auch den Betrag, der der Hälfte des unstreitigen Bruttoeinkommens des Ehemannes der Klägerin entspricht ($5.351,14 \text{ DM} : 2 = 2.675,57 \text{ DM}$).

Die Berechtigung der Krankenkasse, die für einen Versicherten maßgebende Lohnstufe den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen, war im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz -KVKG-) vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1069 - eingeschränkt. Bei Wegfall eines bestimmten Versicherungstatbestandes (zB beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) räumte der § 313 RVO aF unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit ein, (freiwilliges) Mitglied der Krankenkasse in der bisherigen Lohnstufe oder Klasse zu bleiben. Die Versetzung eines solchen Versicherten in eine höhere Stufe oder Klasse war gemäß § 313a RVO aF ohne seine Zustimmung nur



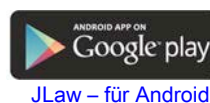
zulässig, wenn seine Beiträge in einem erheblichen Mißverhältnis zu seinem Gesamteinkommen oder zu den ihm im Krankheitsfalle zu gewährenden Kassenleistungen standen. Diese Privilegierung der freiwillig Weiterversicherten stand mit dem Ziel des KVKG, eine größere Beitragsgerechtigkeit zu erreichen (BT-Drucks 8/166 S. 1, 8/338 S. 1) nicht in Einklang. Bei der Beratung des Gesetzes hielt der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung die im damals geltenden Recht gesehene Differenzierung der Beitragsbemessung - Beitragsverpflichtung der freiwillig der Kasse beigetretenen Versicherten nach dem Gesamteinkommen und Beitragsverpflichtung der freiwillig Weiterversicherten nach der bisherigen Lohnstufe mit der Möglichkeit einer Anpassung an das Gesamteinkommen nur unter besonderen Voraussetzungen - für nicht sachgerecht. Er empfahl daher, in § 313 RVO aF die Worte "in seiner Lohnstufe oder Klasse" zu streichen und § 313a RVO ganz aufzuheben (BT-Drucks 8/338 S. 7, 12 und 60 bis 62). Dieser Empfehlung wurde entsprochen. Seit Inkrafttreten des KVKG ist sonach auch bei freiwillig Weiterversicherten die Anpassung des Grundlohnes an veränderte Einkommensverhältnisse stets möglich und nicht mehr von besonderen Voraussetzungen abhängig.

Aus dieser Gesetzesänderung ergibt sich somit unmittelbar nur, daß die freiwillig Weiterversicherten (§ 313 RVO) und die freiwillig beigetretenen Versicherten (§§ 176 ff RVO) hinsichtlich der Festsetzung des Grundlohnes gleichzubehandeln sind. Sie betrifft nicht die hier ebenfalls strittige Frage, welche Einnahmen als Grundlohn zu berücksichtigen sind. Hierüber gibt die allgemeine Regelung des § 180 RVO Aufschluß. Diese geht von dem primären Versicherungstatbestand einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus und bestimmt, daß als Grundlohn - bis zu einem bestimmten Höchstbetrag - der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgeltes des Versicherten gilt (Abs 1 Satz 2 der Vorschrift). Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine grundsätzliche Regelung, die nicht allen Versicherungstatbeständen gerecht wird. Sie kann daher auf Versicherungsverhältnisse, die nicht auf einer Beschäftigung beruhen, entweder nur modifiziert oder überhaupt nicht angewendet werden. Diesem



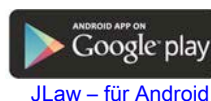
Umstand hat der Gesetzgeber Rechnung getragen. Abgesehen von den hier nicht interessierenden Ausnahmenvorschriften, die mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht notwendig geworden sind (zB §§ 180 Abs 1a, 3a und 3b RVO), ist dem Krankenversicherungsträger schon immer das Recht eingeräumt, bei der Festsetzung des Grundlohnes eines freiwillig Versicherten auch solche geldwerten Leistungen zu berücksichtigen, die zwar kein eigenes Arbeitsentgelt des Versicherten darstellen, aber wie dieses der Befriedigung der Unterhaltsbedürfnisse dienen.

Nach Abs 4 des § 180 RVO aF war der Grundlohn von der Krankenkasse zu bestimmen, wenn er für Personen, die der Versicherung freiwillig beigetreten waren, nicht nach Abs 1 bis 3 ermittelt werden konnte, also vor allem dann, wenn der freiwillig Versicherte kein eigenes Arbeitsentgelt hatte. Diese Vorschrift enthielt keine Regelung darüber, welche Umstände und Verhältnisse die Krankenkasse bei der ihr überlassenen Grundlohnbestimmung berücksichtigen durfte. Insoweit ergab sich aber aus § 313a RVO ein zuverlässiger Anhaltspunkt. Hier war, wie bereits dargelegt, die Neueinstufung eines - insoweit privilegierten - freiwillig Weiterversicherten "entsprechend seinen Einkommensverhältnissen" vorgesehen. Das Gesetz ging demnach offensichtlich davon aus, daß diese Einkommensverhältnisse allgemein für den Grundlohn eines freiwillig Versicherten, also auch eines der Krankenkasse freiwillig beigetretenen Mitgliedes maßgebend sein sollten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG waren die Einkommensverhältnisse in diesem Sinne gleichbedeutend mit dem ebenfalls in § 313a RVO aF verwendeten Begriff des Gesamteinkommens. Darunter wurde die gesamte wirtschaftliche Lage des Versicherten verstanden. Demzufolge wurden bei der Bestimmung des Grundlohnes alle Mittel und Leistungen berücksichtigt, die der Familie des Versicherten für ihren Lebensbedarf von dritter Seite zufließen (SozR 2200 § 313a RVO Nr 4 mit weiteren Nachweisen). Einer nicht erwerbstätigen, vermögenslosen Hausfrau, die ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig aufrechterhielt, wurde ein Teil des Bruttoeinkommens des Ehemannes zugerechnet (BSGE 7, 164 ff; BSGE 42, 49 =



SozR 2200 § 313a RVO Nr 3). Hinsichtlich der Befugnis der Krankenkasse, den Grundlohn nach § 180 Abs 4 RVO zu bestimmen, hat das KVKG - abgesehen von der Beseitigung der Privilegierung der freiwillig Weiterversicherten in §§ 313, 313a RVO aF - keine grundlegende Änderung gebracht. Die nun maßgebende Vorschrift des § 180 Abs 4 Satz 3 RVO unterscheidet sich von der ihr vorausgegangenen Vorschrift dem Wortlaut nach nur darin, daß ihre Anwendung nicht mehr auf Personen beschränkt ist, die der Versicherung freiwillig beitreten; sie gilt jetzt für alle freiwillig Versicherten.

Die Neufassung des § 180 Abs 4 RVO durch das KVKG spricht im besonderen nicht dafür, daß - in Abweichung von der bisherigen Rechtslage - bei der von der Krankenkasse vorzunehmenden Bestimmung des Grundlohnes einer freiwillig versicherten Hausfrau, die selbst keine Einnahmen hat, das Einkommen des Ehemannes unberücksichtigt bleiben müsse. Satz 1 der Vorschrift enthält nur eine Modifizierung der allgemeinen gesetzlichen Regelung. Während früher auch bei einer freiwilligen Versicherung zunächst vom Arbeitsentgelt auszugehen war, wird nun ausdrücklich bestimmt, daß als Grundlohn dieser Versicherten auch die sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt gelten. Daraus ergibt sich jedoch keine Beschränkung der Befugnis der Krankenkasse, den Grundlohn nach Satz 3 zu bestimmen, wenn sich ein Grundlohn nicht ermitteln läßt. Die nahezu wortgleiche Übernahme der bis zum 1. Juli 1977 geltenden Regelung in Satz 3 der Neufassung des § 180 Abs 4 RVO spricht vielmehr gegen eine solche Beschränkung. Auch die Einführung eines Mindestgrundlohnes zwingt zu keiner anderen Schlußfolgerung. Ein Mindestgrundlohn ist bei freiwillig Versicherten veranlaßt, weil diese im Gegensatz zu versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Rücksicht auf Umfang einer Erwerbstätigkeit und Höhe eines Arbeitsentgelts Mitglied der Krankenkasse sind und deshalb eine Versicherung bei minimaler Beitragsleistung denkbar wäre. Ein solches Mißverhältnis von Kassenleistung und Beitragsleistung widerspräche den Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung (nicht nur dem Versicherungsprinzip, sondern



auch dem Solidaritätsprinzip) in einer nicht vertretbaren Weise. Dem Gesetz ist jedoch nicht zu entnehmen, daß der Mindestgrundlohn die Bestimmung eines höheren Grundlohnes bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten ausschließen soll. Die Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung sprechen gerade gegen einen solchen Ausschluß.

Die Beklagte durfte daher im vorliegenden Fall bei der Festsetzung des Grundlohnes der Klägerin einen Teil des Einkommens des Ehemannes berücksichtigen. Dies war zwar nicht bereits - wie das SG meint - deshalb gerechtfertigt, weil ein Unterhaltsanspruch der Klägerin gegenüber ihrem Mann den "Einnahmen" iS des § 180 Abs 4 Satz 1 RVO zuzurechnen sei. Die Unterhaltsleistungen eines Ehegatten in einer bestehenden Ehe- und Familiengemeinschaft lassen sich nicht als Einnahmen des anderen Ehegatten qualifizieren. Nach § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Die Unterhaltsleistungen der Eheleute werden der Familie in ihrer Gesamtheit erbracht, sie sind keine Einnahmen eines einzelnen Familienmitgliedes. In dem zum KVKG führenden Gesetzgebungsverfahren wurde daher zutreffend der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten nicht als eine ihm zustehende Einnahme iS des § 180 Abs 4 Satz 1 RVO angesehen (BT-Drucks 8/338 S. 60). Die Klägerin hat also selbst kein Arbeitsentgelt und keine sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt, woraus sich ein Grundlohn ermitteln ließe. Die Beklagte konnte deshalb den Grundlohn nach Satz 3 des § 180 Abs 4 bestimmen. Dabei war es ihr in Anbetracht der hier gegebenen Verhältnisse nicht verwehrt, auf das Einkommen des Ehemannes der Klägerin zurückzugreifen. Die Krankenversicherung ist ein Teil der Unterhaltssicherung. Für diese Unterhaltsicherung steht in der Regel das Arbeitsentgelt und die sonstigen Einnahmen zum Lebensunterhalt zur Verfügung. Wenn sich die Eheleute dahingehend verständigen, daß der eine Partner seine Verpflichtung, zum Unterhalt der Familie beizutragen, durch die Führung des Haushalts erfüllt (§ 1360 Satz 2 BGB), während



der andere allein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, so ist es geboten, die der Familie aus der Erwerbstätigkeit zufließenden Finanzmittel anteilig bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung des nicht erwerbstätigen Ehepartners zu berücksichtigen. Im Regelfall wird der Krankenversicherungsschutz der nicht erwerbstätigen Hausfrau im Rahmen der Krankenversicherung des allein erwerbstätigen Ehemannes sichergestellt (in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Familienkrankenhilfe nach § 205 RVO). Der Grundlohn richtet sich in einem solchen Fall nach dem Arbeitsentgelt des erwerbstätigen Ehegatten. Ist dieser jedoch - wie hier - kein Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und ist seine Frau allein freiwillig versichert, so wäre es nicht gerechtfertigt, das Einkommen des Mannes, womit der Lebensbedarf der gesamten Familie sicherzustellen ist, bei der Beitragsveranlagung völlig außer Betracht zu lassen. Es widerspräche sowohl dem Versicherungsprinzip als auch dem Solidaritätsprinzip, von einem freiwillig Versicherten in guten Einkommensverhältnissen bei Gewährung des vollen Krankenversicherungsschutzes nur eine Beitragsleistung nach dem Mindestgrundlohn zu verlangen.

Im vorliegenden Fall ist die Berücksichtigung des Einkommens des Mannes auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Zur früheren Gesetzeslage hat der erkennende Senat zwar abweichende Bemessungen des anzurechnenden Anteils gebilligt (BSGE 7, 164 ff; BSGE 37, 127 = SozR 2200 § 313a RVO Nr 1). In einer späteren Entscheidung des 5. Senats des BSG (Urteil vom 25. Mai 1976 - 5 RKn 27/74 - BSGE 42, 49 = SozR 2200 § 313a RVO Nr 3) wird jedoch wie im vorliegenden Fall der Beitragsveranlagung einer nicht verdienenden, vermögenslosen Hausfrau die Hälfte des Bruttoeinkommens ihres Mannes zugrunde gelegt. Es kann dahinstehen, ob die Krankenkassen im Rahmen ihrer Bestimmungsbefugnis nach § 180 Abs 4 Satz 3 RVO auch einen geringeren Anteil am Einkommen des allein verdienenden Ehemannes berücksichtigen könnten oder bei einer anderen Sachlage sogar müssten (zB wenn mehrere Familienangehörige selbständige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind). Hier handelte die Beklagte jedenfalls nicht rechtswidrig, wenn sie entsprechend



dem Urteil des 5. Senats verfuhr. Diese Entscheidung wird auch dem derzeitigen Rechtszustand gerecht.

Bei der Grundlohnbestimmung ist vom Bruttoeinkommen auszugehen, denn das in erster Linie zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ist gemäß § 14 des am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen 4. Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB 4- bruttolohnbezogen. Desgleichen weist die Einbeziehung von sonstigen Einnahmen in die Regelung des § 180 Abs 4 RVO darauf hin, daß für den Grundlohn die Bruttobezüge maßgebend sein sollen. Desgleichen ist die Anrechnung eines Hälfteanteils rechtlich begründet (vgl Heinze in Gesamtkommentar, Stand Dezember 1978, § 180 RVO Anm 8; Schulin in Sozialgerichtsbarkeit 1978 S. 180 ff; aa Schneider in Zentralblatt für Sozialversicherung 1978 S. 249, 258; derselbe in Die Sozialversicherung 1978, 69, 74; Kierstein in Die Ortskrankenkasse 1978 S. 30, 33 und Giehler in Die Betriebskrankenkasse 1978 S. 242 ff).

Eine familienrechtliche Betrachtung ergibt, daß die einem Ehegatten allein überlassene Haushaltsführung und die den Lebensbedarf sicherstellende Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten als rechtlich gleichwertige Leistungen angesehen werden (§ 1360 BGB). Diese Gleichwertigkeit der dem Unterhalt der ganzen Familie (auch der Kinder) dienenden, aber nur von den Ehegatten zu erbringenden Leistungen rechtfertigt den Schluß, das für die Beitragsleistung allein zur Verfügung stehende Einkommen des Mannes zumindest dann beitragsrechtlich zur Hälfte (auch) als Einkommen der Frau zu behandeln, wenn nur diese (freiwilliges) Mitglied der Krankenkasse ist, der Ehemann also selbst mit seinem Einkommen nicht zur Beitragsleistung in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen wird. Auch die den Zugewinnausgleich und den Versorgungsausgleich betreffenden gesetzlichen Regelungen sehen eine hälftige Aufteilung vor (§§ 1371 ff, 1587 ff BGB).

Eine solche Anrechnung zur Hälfte ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil das Einkommen des Mannes nicht nur für den



- 12 -

Unterhalt der beiden Ehegatten, sondern auch für den Unterhalt der Kinder bestimmt ist. Der Grundlohn bemißt sich nach den Einnahmen für den Unterhalt, nicht nach den Unterhaltsansprüchen innerhalb einer bestehenden Familiengemeinschaft. Der nicht erwerbstätigen Ehefrau, die Mitglied einer Krankenkasse ist, wird im Rahmen der Grundlohnbestimmung ein Anteil am Einkommen des allein verdienenden, aber nicht versicherten Mannes deshalb zugerechnet, weil sie zusammen mit ihrem Mann die wirtschaftliche Lage der Familie gestaltet (§ 1360 BGB). Die Kinder sind dagegen nicht zur Mitgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie verpflichtet, sie sind - von der allgemeinen Unterhaltsverpflichtung nach §§ 1601 ff BGB abgesehen - nur unterhaltsberechtiget. Eine solche Unterhaltsberechtigung der Kinder ist im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich für den Anspruch auf Familienkrankenhilfe von Bedeutung (§ 205 RVO). Dieser Anspruch ist jedoch ohne Einfluß auf die Höhe des Grundlohns und der Beitragsverpflichtung.

Der von der Klägerin beanstandeten Grundlohnbestimmung steht nicht entgegen, daß ein erwerbstätiger Versicherter mit seinem gesamten Erwerbseinkommen zur Beitragsleistung veranlagt wird. In einem solchen Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die mit der Haushaltsführung betraute Ehefrau, soweit sie selbst kein Einkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße überschreitet (§ 205 RVO). Einer eigenen Versicherung der Ehefrau bedarf es daher nicht. Anders ist dies, wenn - wie im vorliegenden Falle - nur die nicht erwerbstätige Ehefrau Mitglied einer Krankenkasse ist. Hier ist es zwar nicht gerechtfertigt, das gesamte Familieneinkommen zur Grundlohnbestimmung und Beitragsveranlagung heranzuziehen. Der Solidargemeinschaft der sozialen Krankenversicherung kann aber auch nicht zugemutet werden, einer solchen Versicherten unabhängig von den Einkommensverhältnissen ihres Mannes für einen Mindestbeitrag den vollen Krankenversicherungsschutz zu gewähren. Es kann hier unentschieden bleiben, wie zu

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

verfahren ist, wenn neben dem freiwillig versicherten Ehegatten ohne Einkommen auch der erwerbstätige Ehegatte oder bzw und andere Angehörige der Familie Mitglieder einer Krankenkasse sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)